



Organisationsreglement der Burgemeinde Riggisberg

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben	3
Begriff.....	3
Aufgaben.....	3
Organisation	3
Organe.....	3
Die Stimmberechtigten	3
Versammlung.....	3
Rechte	3
Stimmrecht.....	3
Information.....	3
Erheblicherklären von Anträgen.....	3
Initiative.....	4
Anmelden und Einreichungsfrist.....	4
Ungültigkeit.....	4
Behandlungsfrist.....	4
Konsultativabstimmung.....	4
Petition.....	4
Befugnisse	4
Wahlen.....	4
Sachgeschäfte.....	5
Wiederkehrende Ausgaben.....	5
Nachkredite.....	5
a) zu neuen Ausgaben.....	5
b) zu gebundenen Ausgaben.....	5
c) Sorgfaltspflicht.....	5
Burgernutzen	5
Betrag.....	5
Bezugsberechtigung.....	6
Burgerrat	6
Burgerrat.....	6
Wählbarkeit.....	6
Zuständigkeit.....	6
Organisation.....	6
Unterschrift.....	6
Anweisungsbefugnis.....	6
Sitzung.....	6
Einberufung.....	7
Traktanden.....	7
Verfahren und Ausstand.....	7
Protokoll.....	7
Rechnungsprüfungskommission	7
Rechnungsprüfungsorgan.....	7
Aufsichtsstelle Datenschutz.....	7
Nichtständige Kommissionen	7
Einsetzung.....	7

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.....	7
Personal.....	7
Verantwortlichkeit.....	7
Disziplinarische Verantwortlichkeit.....	7
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit.....	8
Verfahren der Burgerversammlung.....	8
Einberufung.....	8
Traktanden.....	8
Allgemeines.....	8
Fehler.....	8
Eröffnung.....	8
Öffentlichkeit / Medien.....	8
Eintreten.....	8
Beratung.....	8
Ordnungsantrag.....	8
Abstimmungen.....	9
Abstimmungen.....	9
Abstimmungsverfahren.....	9
Gruppensieger.....	9
Form.....	9
Stichentscheid.....	9
Wahlen.....	9
Wählbarkeit.....	9
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss.....	10
Wahlverfahren.....	10
Ungültiger Wahlgang.....	10
Ungültige Zettel.....	10
Ungültige Namen.....	10
Ermittlung.....	11
Zweiter Wahlgang.....	11
Los.....	11
Protokolle.....	11
Protokoll.....	11
Genehmigung.....	11
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
Anhänge und Wahlorgan.....	12
Inkrafttreten.....	12
Auflagezeugnis.....	13
Anhang 1: Personal.....	14

Aufgaben

- Begriff** **Art. 1** Die Burgergemeinde Riggisberg ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie besteht aus den das Bürgerrecht von Riggisberg besitzenden Personen.
- Aufgaben** **Art. 2** ¹ Die Burgergemeinde Riggisberg erfüllt alle in Art. 112, Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.
² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, solange diese nicht von der Einwohnergemeinde oder von Unterabteilungen erfüllt werden.

Organisation

- Organe** **Art. 3** Die Organe der Burgergemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten
b) der Burgerrat
c) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal
d) Kommissionen, soweit diese entscheidbefugt sind
e) das Rechnungsprüfungsorgan

Die Stimmberechtigten

- Versammlung** **Art. 4** ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten mittels Ausschreibung im lokalen Anzeiger zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr um die Rechnung und den Voranschlag für das darauffolgende Jahr zu beschliessen.
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

- Stimmrecht** **Art. 5** Stimmberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, nach kantonalem Recht und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und im Stimmregister der Burgergemeinde Riggisberg eingetragen sind.
- Information** **Art. 6** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Erheblicherklären von Anträgen** **Art. 7** ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.
² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Initiative	<p>Art. 8 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 9 eingereicht ist - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
Anmeldung und Einreichungsfrist	<p>Art. 9 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</p> <p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 10 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 11 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innerhalb von 12 Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 12 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48ff).</p>
Petition	<p>Art. 13 ¹ Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

Befugnisse

Wahlen	<p>Art. 14 Die Versammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin oder Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person) b) die Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person) c) die Mitglieder des Burgerrates d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
--------	---

Sachgeschäfte	<p>Art. 15 Die Versammlung beschliesst:</p> <p>a) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen</p> <p>b) den Voranschlag</p> <p>c) die Rechnung</p> <p>d) soweit Fr. 2'000.- übersteigend</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Ausgaben - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - Anlagen an Immobilien - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen - Verzicht auf Einnahmen - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. - Entwidmung von Verwaltungsvermögen - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte <p>e) die Aufnahme von Anleihen und Krediten</p> <p>f) Zusicherung des Bürgerrechts</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 16 Die Ausgabenbefugnisse des Burgerrates für wiederkehrende Ausgaben ist 10mal kleiner als für einmalige.</p>
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 17 ¹ Das für den Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammen gerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit „Ausgaben“ berechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredites beschliesst ihn immer der Burgerrat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 18 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist in der Rechnung zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrates für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 19 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Burgergemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Burgergemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Burgergemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>

Burgernutzen

Betrag	<p>Art. 20 Was von den jährlichen Vermögenserträgen, nach Abzug all der von der Burgergemeinde zu bestreitenden Kosten übrigbleibt, soll auf Ende des Rechnungsjahres gemäss Art. 21 unter den in der Burgergemeinde wohnenden Bürger gleichmässig ausbezahlt werden. Der ausgerichtete Burgernutzen darf pro Bürger und Jahr Fr. 300.00 nicht überschreiten.</p>
--------	--

Bezugsbe-
rechtigung **Art. 21** Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Riggisberg besitzt
b) das 25. Altersjahr zurückgelegt hat
c) während des ganzen Kalenderjahres in der Gemeinde Riggisberg Wohnsitz
hat

Burgerrat

Burgerrat **Art. 22** ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten
aus fünf Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. April und endet am
31. März.

³ Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Wählbarkeit **Art. 23** Wählbar in alle Behörden sind die in Bürgerangelegenheiten stimmbe-
rechtigten Frauen und Männer.

Zuständigkeit **Art. 24**

a) Anstellungen ¹ Der Burgerrat stellt das Personal an. Die Stelle des Sekretärs oder der Sekretä-
rin und des Kassiers oder der Kassierin kann der gleichen Person übertragen
werden.

b) Sachgeschäfte ² Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des
Bundes, des Kantons oder der Burgergemeinde einem anderen Organ über-
tragen sind.

c) Finanzen ³ Der Burgerrat ist zuständig für die Festsetzung der Besoldung des Personals
im Rahmen des Voranschlages.

⁴ Das Sitzungsgeld und die Spesen werden gemäss Verordnung ausbezahlt.

⁵ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 1'000.00 im Jahr.
Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

⁶ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Organisation **Art. 25** Der Burgerrat weist nach Bedarf jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift **Art. 26** ¹ Die Präsidentin oder Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär
unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Bürger-
ratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert unterschreibt ein
Burgerratsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekre-
tärs die Kassierin oder der Kassier.

Anweisungs-
befugnis **Art. 27** Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn
die Präsidentin oder der Präsident sie visiert und als richtig befunden hat. Ist
die Präsidentin oder der Präsident verhindert, visiert ein Burgerratsmitglied die
Rechnung.

Sitzung **Art. 28** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung
muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung	Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 30 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 31 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 32 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 62.

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 33 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. ³ Das Sitzungsgeld und eventuelle Spesen werden gemäss Verordnung ausbezahlt.
Aufsichtsstelle	Art. 34 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. ² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	Art. 35 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen für Aufgaben, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
------------	--

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Personal	Art. 36 ¹ Im Anhang 1 sind die bewilligten Stellen aufgeführt. ² Der Burgerrat schliesst mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. ³ Der Burgerrat erlässt für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter ein Pflichtenheft.
----------	---

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 37 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
-------------------------------------	---

Vermögens-
rechtliche
Verantwortlichkeit **Art. 38** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem
Gemeindegesezt.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung **Art. 39** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 40** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines **Art. 41** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder bei dessen Fehlen die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter entscheidet Rechtsfragen.

Fehler **Art. 42** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesezt).

Eröffnung **Art. 43** Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Öffentlichkeit/
Medien **Art. 44** ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten **Art. 45** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 46** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit beschränken.

³ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 47** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort

Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 48 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter</p> <ul style="list-style-type: none"> - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will - erläutert das Abstimmungsverfahren - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 49 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	<p>Art. 50 ¹ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für den Antrag A“ – „Wer ist für den Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, der Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 51 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 52 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stimmt mit. Sie oder er gibt den Stichentscheid.</p>

Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 53 ¹ Wählbar in alle Behörden sind die in Bürgergemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Frauen und Männer.</p> <p>² Die im Laufe der Amtsdauer Ausscheidenden sind an der nächsten Bürgergemeindeversammlung für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.</p>
-------------	---

Unvereinbarkeit Verwandten- ausschluss	<p>Art. 54 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Bürgerrat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Burgerrates, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 55 a) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, entscheidet die Versammlung über geheime oder offene Wahlen.</p> <p>e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen gegebenenfalls die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind - nur wählen wer vorgeschlagen ist <p>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln gegebenenfalls die Zettel wieder ein</p> <p>h) Die Stimmzählerinnen und die Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 56) - scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus (Art. 57) - ermitteln das Ergebnis (Art. 58 + 59)
Ungültiger Wahl- gang	<p>Art. 56 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann; - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

- Ermittlung **Art. 59** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang **Art. 60** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
- Los **Art. 61** Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

- Protokoll **Art. 62** Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung
 - Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
 - Reihenfolge der Traktanden
 - Anträge
 - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
 - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
 - Zusammenfassung der Beratung
 - Unterschrift
- Genehmigung **Art. 63** ¹ Das Protokoll wird nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.
- ³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge und
Wahlorgan

Art. 64 Die Versammlung erlässt den Anhang1 (Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 65 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 21. März 1977 und die Nachträge vom 22. März 1982 und 21. Mai 1988 auf.

³ Die von den Stimmberechtigten am 6. Mai 2019 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Diese Reglementsänderungen wurde an der Bürgergemeindeversammlung vom 6. Mai 2019 genehmigt.

Dieses Reglement wurde an der Bürgergemeindeversammlung vom 10. April 2006 genehmigt.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sig. Ueli Eicher

Sig. Anna-Katharina Böhlen

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag vom 09. März 2006 bis 10. April 2006 bei der Gemeindeverwaltung von Riggisberg öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger für den Amtsbezirk Seftigen Nr. 10 vom 09. März 2006 bekannt gegeben.

Die Reglementsänderungen lagen vom 4. April 2019 bis am 6. Mai 2019 bei der Gemeindeverwaltung von Riggisberg öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger GLS für das Gebiet Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland in der Nr. 14 vom 4. April 2019 bekannt gegeben.

Riggisberg, 6. Mai 2019

Die Sekretärin:

Sig. Anna-Katharina Böhlen

Anhang 1: Personal

Sekretärin/Sekretär

Wahlorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Sekretariatsarbeiten, Protokolle der Sitzungen und Versammlungen. Weitere gemäss Pflichtenheft.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	Nebenamt
Besoldung:	Gemäss Art. 24 OVR

Kassierin/Kassier

Wahlorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Buchführung gemäss Vorschriften des Kantons, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung und Beratung des Burgerrates. Weitere gemäss Pflichtenheft.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	Nebenamt
Besoldung:	Gemäss Art. 24 OVR